

Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2022)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

2. Hauptstück Fälligkeiten

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

§ 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 15. Kosten des Nachkaufs

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

§ 16. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

§ 17. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

- § 18. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung
- § 19. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung
 - 3. Hauptstück Fälligkeiten
- § 20. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 21. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

Beitragsbetreibung

- § 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.
- (2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu bezahlen.
- (3) Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.
- (4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 50 Euro zu entrichten.
- (5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.
- (6) Von der Vorschreibung und der Einhebung von Zinsen gemäß Absatz 2 und/oder Säumniszuschlägen gemäß Absatz 3 kann bei der Einbringung von Beiträgen, die nach der Versorgungseinrichtung Teil B zu entrichten sind, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere wenn die Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre, abgesehen werden; bereits im Rahmen der Einbringung zu Beiträgen der Versorgungseinrichtung Teil B vorgeschriebene Zinsen und/oder Säumniszuschläge können auf Antrag des Beitragspflichtigen hin bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere wenn die Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre, nachgesehen werden.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

Bei der Stundung von Beiträgen, die nach der Versorgungseinrichtung Teil B zu entrichten sind, kann auf Antrag des Beitragspflichtigen von der Vorschreibung von Stundungszinsen bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere dann, wenn die Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre, abgesehen werden; bereits im Rahmen der Stundung zu Beiträgen der Versorgungseinrichtung Teil B vorgeschriebene Zinsen können auf Antrag des Beitragspflichtigen hin bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, insbesondere wenn die Einhebung nach Lage des Falles unbillig wäre, nachgesehen werden;

Für jede Bearbeitung eines Stundungs- und/oder Nachsichtsansuchen ist dem Beitragspflichtigen eine einmalige Gebühr in der Höhe von EUR 25,00 vorzuschreiben und einzuheben.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2022 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von jährlich 13.170,00 Euro, dies entspricht einem monatlichen Beitrag von 1.097,50 Euro, festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

- § 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 322,50 Euro (jährlich 3.870,00 Euro) angerechnet.
- (2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2022 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 775,00 Euro (jährlich 9.300,00 Euro) zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2022 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

- § 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2022 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 345,00 Euro (jährlich 4.140,00 Euro) zu entrichten.
- (2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- § 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate
 - 1. Jänner bis März am 15.01.
 - 2. April bis Juni am 15.04.
 - 3. Juli bis September am 15.07.
 - 4. Oktober bis Dezember am 15.10.

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

- § 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate
 - 1. Jänner bis März am 15.01.
 - 2. April bis Juni am 15.04.
 - 3. Juli bis September am 15.07.
 - Oktober bis Dezember am 15.10.

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und - anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

- § 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.
- (2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.309,25 Euro zu entrichten.

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 16. Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2022 in Höhe von 0 (Null) Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 17. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2022 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 680,00 Euro (jährlich 8.160,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 136,00 Euro (jährlich 1.632,00 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

- § 19. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt
 - 1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 136,00 Euro (jährlich 1.632,00 Euro),
 - 2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 272,00 Euro (jährlich 3.264,00 Euro),
 - 3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 408,00 Euro (jährlich 4.896,00 Euro).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

- § 20. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate
- 1. Jänner bis März am 15.02.
- 2. April bis Juni am 15.05.
- 3. Juli bis September am 15.08.
- 4. Oktober bis Dezember am 15.11.

zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.